

Ich beantrage eine Bestätigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen für:		
<b>Kind</b> Name, ggf. Geburtsname, Vorname(n)	Geburtstag	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ Wohnort		
<b>Mutter</b> Name, ggf. Geburtsname, Vorname(n)	Straße, Hausnummer, PLZ Wohnort <input type="checkbox"/> siehe Kind	
Personenstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend		

Ich war mit dem Vater des Kindes bisher nicht verheiratet. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Memmingen, den

.....  
(Unterschrift Mutter)

Allgemeine Anmerkung:

Gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) steht die elterliche Sorge beiden Eltern dann gemeinsam zu, wenn Sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten oder eine Sorgeerklärung abgeben. „Im übrigen hat die Mutter die alleinige Sorge“ (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder – entzug) sind hiervon unberührt.

Zurück an:

<b>Stadtjugendamt Memmingen</b> <b>Ulmer Str. 2</b>  <b>87700 Memmingen</b>
--